

BVGer B-440/2020 vom 11. Dezember 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-440_2020_d20191211

FR: TAF B-440/2020 du 11 décembre 2019

IT: TAF B-440/2020 del 11 dicembre 2019

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Trägerhaftung; Verfügung vom 11. Dezember 2019

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen gemäss Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die unter anderem von der Bundeskanzlei, den Departementen und den ihnen unterstellten oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung erlassen werden (Art. 33 Bst. d VGG). Darunter fällt auch die vorliegende, von der Vorinstanz erlassene Verfügung vom 11. Dezember 2019 (vgl. Art. 101 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 [AVIG, SR 837.0]). Eine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 VwVG und Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Beschwerdefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 VwVG und Art. 60 Abs. 1 ATSG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt (Art. 44 ff. VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Arbeitslosenversicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren (Art. 59cbis Abs. 1 AVIG). Sie erstattet den Organisationen die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (Art. 59cbis Abs. 2 AVIG). Mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung sind die von den Kantonen bezeichneten kantonalen Durchführungsorgane beauftragt, darunter die kantonalen Amtsstellen (vgl. Art. 76 Abs. 1 Bst. c AVIG). Die kantonalen Amtsstellen

B-440/2020 Seite 6 sind unter anderem damit betraut, zu Gesuchen um Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen Stellung zu nehmen und für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an solchen Massnahmen zu sorgen (Art. 85 Abs. 1 Bst. h AVIG).

E. 2.2

Der Kanton haftet dem Bund für Schäden, die seine Amtsstellen, seine Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, seine Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen, seine tripartiten Kommissionen oder die Arbeitsämter seiner Gemeinden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften verursachen (Art. 85g Abs. 1 AVIG). Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung, welche durch die Vorinstanz geführt wird (vgl. Art. 83 Abs. 3 AVIG), macht Schadenersatzansprüche durch Verfügung geltend. Bei leichtem Verschulden kann sie auf das Geltendmachen ihrer Ansprüche verzichten (Art. 85g Abs. 2 AVIG).

E. 2.3

Bei der Trägerhaftung im Sinn von Art. 85g Abs. 1 AVIG handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus dem öffentlichen Recht für Vermögensschäden (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Soziale Sicherheit, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR] Bd. XIV,

E. 2.4

Die Beweislast richtet sich nach der Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), sofern das massgebliche Recht keine spezifische Beweisregel enthält. Danach hat derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus einer unbewiesenen gebliebenen Tatsache Rechte ableiten will.

B-440/2020 Seite 7 Bei einer Trägerhaftungsverfügung obliegt daher der Vorinstanz die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich einer strafbaren Handlung oder absichtlicher oder fahrlässiger Missachtung von Vorschriften durch das in Frage stehende kantonale Organ, dem Vorliegen und Umfang eines Schadens sowie dem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden.

E. 3

Die Vorinstanz nimmt den Standpunkt ein, sie habe erst durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8031/2015 vom 4. November 2019 genaues Kenntnis vom Schaden gehabt. Gestützt auf dieses Urteil und auf ihr zur Verfügung stehende Unterlagen ziehe sie den Schluss, dass dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung bei der Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen durch den Verein A. _____ im Zeitraum 2001 bis 2014 ein Schaden von rund 1.5 Mio. Fr. entstanden sei. Der Schaden sei aufgrund ungenügender Aufsicht seitens des KIGA verursacht worden. Es liege ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor. Der Beschwerdeführer bemängelt, die Vorinstanz habe es in der angefochtenen Verfügung unterlassen, genauer zu definieren, welche Vorschriften verletzt worden seien. Auch stellt er sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz müsse sich die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Missachtung von Vorschriften entgegenhalten lassen, denn sie habe gestützt auf dieselben Unterlagen, die auch dem Kanton vorgelegen hätten, die relevanten Jahresrechnungen genehmigt.

E. 3.1

Wie bereits dargelegt, obliegt der Vorinstanz die Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Trägerhaftung. Es obliegt insofern ihr, substantiiert darzulegen und zu belegen, inwiefern dem KIGA eine absichtliche oder fahrlässige Missachtung von Vorschriften vorzuwerfen ist, inwiefern der Arbeitslosenversicherung dadurch ein Schaden entstanden ist und wie der Schadensbetrag sich im Detail berechnet.

E. 3.2

Im vorliegenden Fall führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom

E. 3.3

Eine in einem erneuten Verfahren verbindlich zu beachtende materiell rechtskräftig beurteilte Vorfrage liegt nur im Falle einer Entscheidung zwischen denselben Parteien vor (BGE 142 II 243 E. 2.3 m.H.; Urteil des BVGer B-626/2016 vom 11. Juni 2018 E. 5.4; MADELEINE CAMPRUBI, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 61 N. 24). In persönlicher Hinsicht erstreckt sich die Bindung an die rechtskräftige Entscheidung demnach nur auf die Parteien des früheren Verfahrens und nicht auf die Beschwerdeführer des neuen Verfahrens. In sachlicher Beziehung erstreckt sich selbst bei Parteiidentität die Rechtskraftwirkung nur auf den beurteilten Streitgegenstand und nicht auf Elemente der Begründung (Urteil des BGer 1P.706/2003 vom 23. Februar 2004 E. 2.6). In dem von der Vorinstanz angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8031/2015 vom 4. November 2019 wies das Gericht die vom Kanton X. _____ gegen den Verein A. _____ erhobene Klage auf Rückerstattung von rund 1.3 Mio. Fr. ab und trat auf das Eventualbegehren nicht ein. Die Vorinstanz war weder Partei noch Intervenientin in jenem Verfahren.

B-440/2020 Seite 9 Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-8031/2015 ist insofern weder in seinem Dispositiv noch in seiner Begründung für die Vorinstanz verbindlich. Auch eine allfällige rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Beschwerdeführer könnte allein die Gegenpartei aus jenem Verfahren geltend machen. Als Beweis dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die vorliegend in Frage stehende Trägerhaftungsforderung der Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer erfüllt sind, eignet sich jenes Urteil daher grundsätzlich nicht.

E. 3.4

Ohnehin trifft es nicht zu, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil B-8031/2015 vom 4. November 2019 zum Schluss gekommen wäre, dem Verein A. _____ seien Leistungen ausgerichtet worden, auf die er objektiv, das heisst aus Sicht des Arbeitslosenversicherungsgesetzes oder der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV, SR 837.02) keinen Anspruch gehabt hätte. Eine solche Aussage enthält das Urteil nicht. Zwar führte das Bundesverwaltungsgericht aus, die Gründung des Vereins B. _____ und die folgende Zusammenarbeit dieses Vereins mit dem Verein A. _____ könne nur überzeugend erklärt werden als "Umgehungsgeschäft, um die vom KIGA als Vorgaben des SECO kommunizierten, unerfüllbaren Regeln zu umgehen" (Urteil B-8031/2015 E. 4.6.5). Ob es sich dabei tatsächlich um die richtig verstandenen Vorgaben des SECO handelte und ob gegebenenfalls diese Vorgaben auch durch eine korrekte Auslegung der einschlägigen Vorschriften von Gesetz und Verordnung gedeckt waren, musste das Gericht dabei nicht entscheiden. Das obiter dictum

verwendete Adjektiv "unerfüllbar" lässt aber durchblicken, dass das Gericht nicht davon ausging, dass die Vereine A._____ und B._____ mit diesem Umgehungsgeschäft gegen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes oder der einschlägigen Verordnungen verstossen hätten. Vielmehr führte das Gericht im Einzelnen aus, dass und warum die in jenem Klageverfahren vertretene Auffassung des Kantons X._____, der vom Verein B._____ eingenommene Bruttoertrag aus dem Ausbau der Baumaterialien hätte als Entschädigung für die von den Teilnehmern des Beschäftigungsprogramms erbrachte Arbeitsleistung beim Verein A._____ als Ertrag berücksichtigt werden müssen, ohne dass aber der beim Verein B._____ verbuchte, erhebliche Aufwand für den Transport dieser Materialien nach Rumänien in Abzug zu bringen wäre, nicht haltbar sei (Urteil B-8031/2015 E. 5). Das Gericht kam denn auch ausdrücklich zum Schluss, dass der klägerischen Behauptung in jenem Verfahren, die

B-440/2020 Seite 10 Vereine A._____ und B._____ hätten durch dieses Umgehungsgeschäft auf Kosten der Arbeitslosenversicherung einen unrechtmässigen Gewinn erzielt, nicht gefolgt werden könne (Urteil B-8031/2015 E. 5). Das Gericht liess einzig die Frage offen, ob allenfalls die Unterstützung der beiden Hilfsprojekte des Vereins B._____ in Rumänien, für die ein Grossteil des in Rumänien erzielten Erlöses verwendet wurde, als Gewinnverwendung eingestuft werden könnte (Urteil B-8031/2015 E. 5), doch war dies im Klageverfahren B-8031/2015 nicht thematisiert worden und auch im vorliegenden Trägerhaftungsverfahren hat die Vorinstanz dies weder behauptet noch einen konkreten Schadensbetrag substantiiert. Dass dem Fonds der Arbeitslosenversicherung ein Schaden, insbesondere ein konkret bezifferter Schaden, entstanden sei, lässt sich jenem Urteil daher nicht entnehmen.

E. 3.5

Soweit die Vorinstanz zur Begründung der von ihr verfügten Trägerhaftung lediglich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sowie in pauschaler Weise auf die ihr "zur Verfügung stehenden Unterlagen" verweist, ist sie daher der ihr obliegenden Substantiierungs- und Beweisführungslast für den von ihr behaupteten Schaden nicht annähernd nachgekommen.

E. 4

Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, er habe die Vorinstanz nach der Entdeckung der vermeintlichen Ungereimtheiten darüber in Kenntnis gesetzt. Seit 2014 sei sie fortlaufend und gänzlich über die Streitangelegenheit informiert worden. Die relative Verjährungsfrist sei zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Trägerhaftungsverfügung vom 11. Dezember 2019 längst eingetreten gewesen. Die Vorinstanz macht dagegen geltend, es sei ihr nicht möglich gewesen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen definitiven Entscheid in Bezug auf die Trägerhaftung zu fällen, zumal im Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit bestanden habe, dass die Klage des Beschwerdeführers gegen den Verein A._____ gutgeheissen und letzterer zu einer Rückzahlung zu Gunsten des Ausgleichsfonds verpflichtet würde. Diesfalls wäre dem Ausgleichsfonds kein Schaden entstanden, weshalb auch keine Trägerhaftung hätte verfügt werden müssen. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts habe daher zwingend abgewartet werden müssen. Erst als das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorge-

B-440/2020 Seite 11 legen habe, welches eine Rückzahlungspflicht des Vereins A._____ verneint habe, sei abschliessend festgestanden, dass effektiv ein Schaden entstanden sei.

E. 4.1

Die Trägerhaftung erlischt, wenn die Ausgleichsstelle nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (vgl. Art. 85g Abs. 4 AVIG). Bei diesen Fristen handelt es sich um Verwirklichungsfristen, die bei unbenützlichem Ablauf das Erlöschen der Schadenersatzforderung zur Folge haben (vgl. NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 927, Rz. 879 [mit Bezug auf Art. 82 Abs. 6 AVIG]; vgl. BGE 126 II 145 E. 2.a zum gleichlautenden Art. 20 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 [VG, SR 170.32; in der bis 31. Dezember 2019 gültigen Fassung]).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die Vorinstanz bereits vor der Einreichung der Klage im Verfahren B-8031/2015 durch das KIGA informiert worden war und insbesondere auch den Bericht vom 8. Dezember 2014 des vom KIGA mit einer Untersuchung beauftragten Treuhandunternehmens sowie Kopien der Klage vom 3. Dezember 2015 und der Replik vom 16. Januar 2017 des Klägers erhalten hatte. In jenem Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war von Anfang an klar und allen Beteiligten, auch der Vorinstanz, bekannt, dass der beklagte Verein A. _____ über keine nennenswerten Aktiven mehr verfügte. Selbst wenn das Gericht die Klage gutgeheissen und den Verein A. _____ zu einer Rückzahlung zu Gunsten des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung verpflichtet hätte, wäre die Forderung daher offensichtlich uneinbringlich gewesen. Die von der Vorinstanz vorgebrachte Begründung, weshalb sie zuerst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren B-8031/2015 abwarten müssen, ist daher nicht nachvollziehbar.

E. 4.3

Selbst wenn die Vorinstanz die von ihr behauptete Trägerhaftung des Beschwerdeführers nachgewiesen hätte, wäre der erstmals mit der angefochtenen Verfügung vom 11. Dezember 2019 geltend gemachte Anspruch daher verwirkt.

E. 5

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde daher als begründet, weshalb sie gutzuheissen ist.
B-440/2020 Seite 12

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer als obsiegende Partei anzusehen, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt, selbst wenn sie unterliegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 7

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 12. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer war im vorliegenden Verfahren nicht vertreten, weshalb praxisgemäss davon auszugehen ist, dass ihm keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, welche

Anlass geben könnten, ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.